

Satzung vom LandFrauenVerein Bosau

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „LandFrauenVerein Bosau e.V.“. Er ist dem Vereinsregister eingetragen. Er ist eine Vereinigung von Frauen im ländlichen Raum. Er hat seinen Sitz in Bosau. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des LandFrauenVereins ist der Erfahrungsaustausch, gegenseitige Anregungen, Durchführung gemeinsamer Aufgaben und Vertretung der Interessen der Mitglieder. Der Verein ist überparteilich und konfessionslos.

Der Landfrauenverein hat folgende Aufgaben:

- a) Die Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung Ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft durchzuführen.
- b) In der Ausbildung und Fortbildung in ländlichen Bereichen mitzuarbeiten.
- c) Förderung der Bereitschaft zur Mitarbeit im öffentlichen Leben,
- d) Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, öffentlichen Dienststellen und Behörden zu pflegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Frau werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt in den Landfrauenverein kann jederzeit während des Kalenderjahres mit vollem Mitgliedsbeitrag erfolgen. Die Mitglieder sollten sich nach besten Kräften für den Verein einsetzen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Der Austritt ist nur zum Jahresende mit schriftlicher Kündigung an den Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres möglich.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn

- a) ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mehr als einen Jahresbeitrag nicht gezahlt hat,
- b) ein Mitglied diese Satzung missachtet oder sonst gegen diese Satzung verstoßen hat,
- c) ein Mitglied das Ansehen des Vereins gefährdet oder geschädigt hat.

§ 5 Organe

Der Landfrauenverein besteht aus:

- a) der Mitgliederversammlung
- b) dem Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit für sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vertretungsvorstandes sowie des gesamten Vorstandes.
- d) Beschlussfassungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, wenn fristgerecht eingeladen wurde und 15% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- e) Jedes Mitglied hat bei Abstimmung eine Stimme.
- f) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Vorsitzenden und Protokollführerin zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- g) Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 7 Der Vorstand

Der gesamte Vorstand setzt sich zusammen aus der 1. und 2. Vorsitzenden, der Kassiererin, der Schriftführerin und bis zu drei Beisitzerinnen, wobei die 1. Vorsitzende oder ihre stellvertretende Vorsitzende eine aktive Landfrau sein sollte.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der 1. und 2. Vorsitzenden und diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie können den Verein auch einzeln vertreten. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 4 Jahre und Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit der Kassiererin und der Schriftführerin ist 4 Jahre, die Beisitzerinnen werden für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich, bei Beisitzerinnen allerdings nur einmal.

Für die Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab. Über die Vorstandssitzungen ist ebenfalls jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand kann bis zu 2 Personen berufen, die mit beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen und weitere Aufgaben übernehmen können.

Aufgabenverteilung:

- a) Die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen und lädt dazu ein. Wenn Sie verhindert ist, übernimmt die 2. Vorsitzende ihre Aufgaben.
- b) Die Schriftführerin kümmert sich um schriftliche Angelegenheiten und verliest in der Mitgliederversammlung die Niederschrift über die Tätigkeit des Vereins. Die Schriftführerin ist die Protokollführerin in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- c) Die Kassiererin führt die Kasse und hält einmal jährlich einen Kassenbericht.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen der Vorstandmitglieder für die Geschäftsführung des Vereins werden gegen Beleg erstattet. Für die Vorstandstätigkeit wird den Mitgliedern des Vorstandes eine Vergütung gezahlt. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 8 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Das Vermögen kommt bei Auflösung der Landfrauenarbeit im Kreis Ostholstein zu Gute.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 7. Februar 2018 beschlossen worden.

24.08.2018

Datum, Ort

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Kassenwartin

Schriftführerin

Beisitzerin

Beisitzerin

Protokollführerin **der JHV 2018**